

Satzung der Sportfreunde Neukirch e.V.

§ 1 Vorbemerkung

1. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Mitglieder/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

2. Der Verein, der am 01. August 1948 durch den Beschluss der Gründungsversammlung neu gegründet wurde, führt den Namen „Sportfreunde Neukirch, eingetragener Verein“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Furtwangen-Neukirch und ist durch den Eintrag ins Vereinsregister rechtskräftig.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck:
 - a. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Allgemeinen und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
 - b. Ein weiterer Zweck ist die Förderung kultureller Veranstaltungen.
 - c. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Gemeinnützigkeit:
 - a. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“.
 - b. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
 - b. Durch Austritt
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein:
 - i. wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.
 - ii. wenn das Mitglied unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zeigt, oder durch anderes schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft auffällt.
 - iii. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit dem zweiten Mahnschreiben mehr als drei Monate vergangen sind.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Ältestenrat zur endgültigen Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.
2. Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit über die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorstand und auch über die Beitragsbefreiung.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder wichtige Ziele des Vereins verstoßen haben, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a. Verweis aussprechen
 - b. Angemessene Geldstrafe verhängen, die der Vereinskasse oder einem sozialen Zweck zugeführt wird
 - c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Die Entscheidung über eine Maßregelung trifft der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ausführungsdetails zum Mitgliedsbeitrag werden in einer Beitragsordnung weiter ausgeführt.

§ 8 Organe des Vereins

3. Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Ältestenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt im amtlichen Anzeiger der Region (Bregtalkurier) und den üblichen vereinsinternen Kommunikationsmitteln (z.B. Homepage, Anschlagbrett im Sporthaus). Die auswärtigen Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
4. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a. der Vorstand so beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim ersten oder zweiten Vorsitzenden beantragt hat.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung veröffentlicht werden. Diese muss zumindest folgende Punkte umfassen:
 - a. Jahresbericht des Vorstands
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Anstehende Wahlen
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied/Ehrenvorstand – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
8. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied das am Versammlungstag 16 Jahre alt ist.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Wortlaut dieser Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Für die Änderung dieser Satzung bedarf es eines Beschlusses mit Dreivierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere jedoch nicht ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Ältestenrats
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Beiträge
 - d. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
 - e. Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben ergeben.
12. Die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Ältestenrats:
 - a. Die Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen. Sollte ein Mitglied eine geheime Wahl beantragen, so ist diese geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen.
 - b. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
13. Über Anträge, die nicht schon mit der Einladung in die Tagesordnung aufgenommen wurden, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als dringlich in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als dringlich behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

§ 10 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus folgenden Personen/Funktionen:
 - a. der 1. Vereinsvorsitzende
 - b. der 2. Vereinsvorsitzende
 - c. der 3. Vereinsvorsitzende
 - d. der Schriftführer
 - e. der Hauptkassierer
 - f. zwei Mitgliedern des Spielausschusses
 - g. der Jugendleiter
 - h. der Jugendleiter-Stellvertreter
2. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - c. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. Berichterstattung über die Arbeit und Finanzen des Vereins bei der Mitgliederversammlung
 - e. Erstellen eines Finanzplans und Buchführung gemäß den gesetzlichen und steuerlichen Vorgaben
 - f. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
4. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
5. Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitglieder des Vorstands, ausgenommen der Jugendleiter und dessen Stellvertreter, werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Mitglied innerhalb einer Amtsperiode aus, beauftragt der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Mitglieds, bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt und sind in der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zu bestätigen.
8. Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Vorstandssitzung

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vereinsvorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat sollen drei erfahrene Vereinsmitglieder angehören.
2. Der Ältestenrat soll im Falle von Vereinsunstimmigkeiten unter den Mitgliedern und/oder dem Vorstand angerufen werden, um hier vermittelnd wirken zu können. Hierzu zählt insbesondere:
 - a. Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten
 - b. Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern im Berufungsverfahren
3. Die Mitglieder des Ältestenrats werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Mitglied innerhalb einer Amtsperiode aus, beauftragt der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Mitglieds, bis zu der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Ältestenrats ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Bei Bedarf können davon abweichend Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Prüfung muss jährlich erfolgen.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Hauptkassiers. Bei festgestellten Beanstandungen ist vor der Berichterstattung in der Mitgliederversammlung der Vorstand darüber zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder Ältestenrat angehören. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Vorstand mit einer Mehrheit von Vierfünfteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins dies schriftlich gefordert wird
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Vierfünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Furtwangen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Teilort Neukirch verwendet werden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
6. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Neukirch, den 09.09.2011

.....

Stefan Bartle

1. Vorsitzender

.....

Timo Dorer

2. Vorsitzender

.....

Michael Schätzle

Schriftführer